

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)
Einmalige Veröffentlichung

JSS Sustainable Equity – Small & Mid Caps Switzerland

Anlagefonds schweizerischen Rechts
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)

I. Änderungen des Fondsvertrags

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, als Depotbank, sind folgende Änderungen des Fondsvertrags vorgesehen:

1. Anlagepolitik (§ 8)

§ 8 Ziff. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

„Neben finanziellen Erwägungen integriert der Fonds Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekte (ESG oder Nachhaltigkeit) in jeden Schritt des Anlageprozesses. Dabei kommen folgende Ansätze zur Anwendung: Standardmässige Ausschlüsse von JSS, Positive Screening, ESG-Integration und Stewardship. Dies gilt für den gesamten Anlageprozess, von der Definition des Anlageuniversums über die Anlageanalyse bis hin zu Portfolioaufbau und Risikomanagement. Der Anlagefonds strebt die Vermeidung umstrittener Engagements, die Minimierung von ESG-Risiken, Nutzung von ESG-Chancen, die Erzielung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles sowie bewusstes Streben nach positiven Ergebnissen mittels Anlagen in Unternehmen an, die sich durch nachhaltige Produkte und Dienstleistungen hervortun. Dabei kommen die folgenden Instrumente und Methoden zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels zur Anwendung: Normenbasierte Ausschlüsse und Ausschlüsse von umstrittenen Aktivitäten („Standardmässige Ausschlüsse von JSS“), Positive-Screening/Worst-out Ansatz (Portfolio besser als Vergleichsgrösse, Übergewichtung von guten Titeln, Untergewichtung schlechter Titel und Vermeidung schlechter Titel im Peer-Vergleich).

Um hohe Nachhaltigkeitsstandards – einschliesslich der Steuerung klimabezogener Risiken – zu gewährleisten, hat die Bank J. Safra Sarasin AG zur Entwicklung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das interne „Corporate Sustainability Board“ (CSB) ins Leben gerufen. Das CSB wird durch den externen „Sustainable Investment Advisory Council“ beraten, ein internationales Expertengremium, das die Bank J. Safra Sarasin AG in Bezug auf Konzept, Auswahlkriterien und Definition auszuschliessender Geschäftsaktivitäten unterstützt.

Detaillierte Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik finden Sie unter:

Sustainable Investment Policy:

<https://publications.jsafrasarasin.com/publicationpublic/getlatestpublication?prefix=SustainableInvestmentPolicy&lang=en>

Der nachhaltige Anlageprozess stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Der erste Schritt im nachhaltigen Anlageprozess ist die Definition des Anlageuniversums in Übereinstimmung mit den ESG-Kriterien, die die Vermögensverwalterin auf Grundlage der von der Bank J. Safra Sarasin AG durchgeführten Nachhaltigkeitsanalyse (nachstehend näher beschrieben) festlegt. In dieser Phase werden umstrittene Aktivitäten ausgeschlossen und eine Prüfung auf nachhaltigkeitsbezogene Positiv- und Negativfaktoren durchgeführt (Ausschluss der schlechtesten Werte der jeweiligen Klasse):

Normenbasierte Ausschlüsse und Ausschlüsse von umstrittenen Aktivitäten („Standardmässige Ausschlüsse von JSS“)

Bestimmte Geschäftstätigkeiten, die als nicht mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar angesehen werden, führen zum Ausschluss von Unternehmen aus dem nachhaltigen

Anlageuniversum, das auf den folgenden Ausschlusskriterien (einschliesslich Umsatzobergrenzen) beruht:

- Kontroverse Waffen (keine);
- Verteidigung und Rüstung (kleiner als 5%);
- Kohle (kleiner als 5% für Kohleförderung und kleiner als 10% für Kohleverstromung);
- Gentechnisch veränderte Organismen in Landwirtschaft und Medizin (keine);
- Palmöl (kleiner als 5% falls nicht mindestens 75% der Standorte vom Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) zertifiziert sind);
- Tabak (kleiner als 5%);
- Erwachsenenunterhaltung (kleiner als 5%);
- Menschenrechtsverletzungen gemäss internationaler Normen (strukturelle, anhaltende Nicht-Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact) (keine);

Prüfung auf Positiv- und Negativkriterien: Positive Screening / Worst-out-Ansatz

Die Bank J. Safra Sarasin definiert das Anlageuniversum über einen ESG-Ansatz, bei dem die besten Werte der jeweiligen Klasse ausgewählt werden (Positive Screening /Best-in-Class-Ansatz) oder über einen ESG-Ansatz, bei dem die schlechtesten Werte ausgeschlossen werden (Worst-out-Ansatz). Das Anlageuniversum wird gemäss der unternehmenseigenen und markenrechtlich geschützten „Nachhaltigkeitsmatrix“ definiert.

Zu den ESG-Kriterien können unter anderem folgende gehören:

- Unternehmensführung (z.B. Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Vergütung der Führungskräfte, Governance-Kodizes);
- Änderung der Vorschriften (z.B. Beschränkung der Treibhausgasemissionen);
- Physische Bedrohungen (z.B. Klimawandel);
- Marken- und Reputationsprobleme (z.B. Arbeitsschutzbilanz, IT-Sicherheit);
- Lieferkettenmanagement (z.B. Arbeitsunfälle mit Ausfalltagen, Todesfälle, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis);
- Arbeitspraktiken (z.B. Gesundheits-, Sicherheits- und Menschenrechtsbestimmungen, Modern Slavery Act).

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Unternehmen erfolgt mit der proprietären J. Safra Sarasin Nachhaltigkeitsmatrix. Für die Analysen zur Erstellung dieser Nachhaltigkeitsmatrix werden Daten externer Datenanbieter wie zum Beispiel MSCI und RepRisk, sowie weitere öffentlich zugängliche Quellen wie Webseiten oder Jahresberichte genutzt.

Der Ansatz basiert einerseits auf der Analyse der ESG-Risiken und -Chancen von Unternehmen innerhalb deren Industrie, und andererseits auf der Beurteilung der Industrie selber. Das Unternehmensrating verwendet eine Reihe materieller Nachhaltigkeitsthemen («Key-Issues») in der betreffenden Branche. Die Leistung eines Unternehmens wird mit anderen Unternehmen der gleichen Branche verglichen. Durch eine Medienanalyse berücksichtigt das Unternehmensrating auch eine Auswertung kontroverser Vorfälle und Ereignisse und deren Behebung/Aufarbeitung durch das Unternehmen.

Das Branchenrating basiert auf der Analyse direkter und indirekter negativer Externalitäten, wobei die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigt wird. Die Branchenanalyse vergleicht die Umwelt- (E), Sozial- (S) und Governance-Risiken (G) einer Branche im Vergleich zu anderen Branchen. Das finale Rating eines Unternehmens in der Nachhaltigkeitsmatrix kombiniert das Unternehmensrating und das Branchenrating. Basierend auf dem Resultat des finalen Ratings werden die Unternehmen in vier Kategorien «A», «B», «C» und «D» gemäss der J. Safra Sarasin Nachhaltigkeitsmatrix eingeteilt.

Der Fonds investiert in Unternehmen mit einem Mindestrating von «A» und «B» gemäss der proprietären J. Safra Sarasin Nachhaltigkeitsmatrix.

ESG Integration

Bei der fundamentalen Anlageanalyse fliessen ESG-Faktoren in die Analyse ein. In diesem Schritt des Prozesses reichert die Vermögensverwalterin bzw. der Analyst die finanzielle Bewertung mit

Daten zu ESG-Faktoren, den Nachhaltigkeitszielen der UNO, Klima- und sonstigen Nachhaltigkeitsaspekten an, um einen ganzheitlichen Blick auf das Anlagekonzept zu erhalten und so eine fundiertere Entscheidung treffen zu können.

Die Vermögensverwalterin überwacht die ESG-Bewertungen und klimabezogenen Kennzahlen und vergleicht diese mit der Benchmark in ihren Risikomanagementsystemen. Zusätzlich wird die Entwicklung im Hinblick auf ESG-Faktoren und Klimaschutz auch durch ein vom Asset Management unabhängiges Gremium der Bank J. Safra Sarasin AG beobachtet.

Stewardship (Active Ownership)

Dieser Anlagefonds fällt in den Geltungsbereich der Stewardship Policy der Bank J. Safra Sarasin AG. Dieser Ansatz verwendet die Instrumente Voting und Engagement.

- a) *Voting: um das Engagement zu verstärken, übt die Fondsleitung die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte basierend auf Stimmrechtsempfehlungen der Vermögensverwalterin gemäss Ziff. 2.6 des Prospektes aus (Voting). Die Stimmrechtsempfehlungen können sich unter anderem auf die von der Vermögensverwalterin geführten Dialoge mit den Unternehmen, in die investiert wird, abstützen. Im Falle der Stimmrechtsvertretung hat die Fondsleitung spezifische Leitlinien in Zusammenarbeit mit der Bank J. Safra Sarasin AG («Sustainability – Stewardship Team») entwickelt, die den allgemeinen Ansatz für nachhaltige Anlagen und die Research-Methodik widerspiegeln und systematisch ESG-Erwägungen berücksichtigen und die Unabhängigkeit der Fondsleitung bei der Ausübung der Stimmrechte garantiert.*
- b) *Engagement: der Fonds verstärkt seine Nachhaltigkeitseigenschaften durch Engagement, in dem anhand von identifizierten spezifischen Herausforderungen im ESG-Bereich ausgewählte Unternehmen einzeln angesprochen werden, um verantwortungsvollere soziale, ökologische und Governance-Praktiken (ESG) einzuführen. Dieses Engagement wird von Bank J. Safra Sarasin AG im Auftrag der Fondsleitung und unter Mitwirkung der Vermögensverwalterin durch einen gezielten, konstruktiven Dialog mit den ausgewählten Unternehmen, in die investiert wird, realisiert.*

Die unternehmensspezifischen Engagement Themen und Prioritäten legt Bank J. Safra Sarasin AG basierend auf den Ergebnissen der ESG-Analyse in Rücksprache mit der Vermögensverwalterin fest. Bei der Zielsetzung werden die ökologischen und sozialen Risiken und Opportunitäten berücksichtigt, denen das jeweilige Unternehmen ausgesetzt ist, sowie deren Wesentlichkeit. Diese Risiken und Opportunitäten sind oft eng mit der Industriebranche verbunden, in denen das Unternehmen tätig ist.

Anhand einer ESG-Due Diligence, welche qualitative und quantitative Faktoren berücksichtigt, wird eine Nachhaltigkeitsliste für investierbare Zielfonds ermittelt. Der Fonds darf ausschliesslich in Zielfonds von der Nachhaltigkeits-Liste investiert werden."

2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Neu sollen die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens anstelle von Einzelpositionen für Fondsleitung und Depotbank durch eine Pauschalkommission (pauschale Verwaltungskommission) dargestellt werden.

Entsprechend sollen folgende neue Maximalkommissionen gelten, die neben der Leitung, der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit auch alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben abdecken:

- maximal 1,95% (Anteilsklasse „P CHF dist“)
- maximal 1,50% (Anteilsklasse „I CHF dist“)
- maximal 0,00% (Anteilsklasse „M CHF dist“); diese wird gemäss § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
- maximal 1,70% (Anteilsklasse „C CHF dist“)
- maximal 1,20% (Anteilsklasse „Y CHF dist“)

Die Kommissionen der Depotbank in Ziff. 2 werden entsprechend gelöscht.

3. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Gemäss § 19 Ziff. 4 (neu Ziff. 3) haben Fondsleitung und Depotbank Anspruch auf Ersatz diverser Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind. Zukünftig sollen Fondsleitung und Depotbank im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen zusätzlich Anspruch auf Ersatz von Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen sowie folgende Kosten haben:

- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen*
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Über-prüfung unabhängiger Label."*

II. Prospekt- formelle und redaktionelle Änderungen

Die jeweiligen Beschreibungen betreffend Nachhaltigkeit werden in den jeweiligen Prospekten neu formuliert. Einzelheiten dazu können dem jeweiligen Prospekt, aus dem alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind und der kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden, entnommen werden.

Im Weiteren können verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

III. Weitere wichtige Informationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen nach Erscheinen dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen gegen die in den Ziffer I. aufgeführten Änderungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nur auf Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KAG erstreckt.

Der jeweilige Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der jeweilige letzte Jahres- und Halbjahresbericht sowie die Dokumente, aus denen alle Änderungen im Wortlaut ersichtlich sind, können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Basel, den 10. April 2024

Die Fondsleitung

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, 4002 Basel

Die Depotbank

Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel